jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/3/18 92/17/0003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1994

Index

L34009 Abgabenordnung Wien
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §201;
BAO §248;
LAO Wr 1962 §149 Abs2;
LAO Wr 1962 §193;

Rechtssatz

Aus § 193 Wr LAO idF vor der Nov 1992/40 ergibt sich, daß den zur Haftung Herangezogenen (zur Gewährung des vollen Rechtsschutzes) bei Selbstbemessungsabgaben im allgemeinen das Recht auf Geltendmachung der aus § 149 Abs 2 Wr LAO resultierenden Verpflichtung der Abgabenbehörde, ua im Falle

der Unrichtigkeit der Selbstbemessung einen Abgabenbescheid zu erlassen, zukommt (Hinweis E 25.6.1990, 89/15/0108, sowie nunmehr § 193 Abs 3 Wr LAO idF LGBl Nr 1992/40).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992170003.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at